

Statuten der Sektion Ledifluh des Schweizer Alpen-Club SAC

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen und Bezeichnungen schliessen uneingeschränkt Frauen und Männer ein.

Art 1. Name, Sitz

- 1.1 Die SAC-Sektion Ledifluh des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) wurde im Jahr 1969 gegründet.
- 1.2 Unter dem Namen SAC-Sektion Ledifluh besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 1.3 Der Sitz der SAC-Sektion Ledifluh befindet sich in Mühleberg.

Art 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die SAC-Sektion Ledifluh vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Sie fördert die Bergsportarten und unterstützt die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes.
- 2.2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports.
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 2.3 Die SAC-Sektion Ledifluh setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Ledifluh kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 3.2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Ledifluh ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3.3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der SAC-Sektion Ledifluh auf schriftlichen Antrag.
- 3.4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Ledifluh die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

- 3.5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 3.6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Das Mitglied meldet ihn sowohl der neuen als auch der bisherigen Sektion. Die neue Sektion meldet den Übertritt dem SAC.
- 3.7 Personen mit herausragenden Verdiensten um die SAC-Sektion Ledifluh können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 3.8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weiteres als ausgetreten. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.
- 3.9 Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der SAC-Sektion Ledifluh oder dem SAC nicht nachkommen, können durch den Vorstand oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben und im Cluborgan zu publizieren. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Recht zu, an die Sektionsversammlung zu rekurrieren. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art 4. Beiträge

- 4.1 Die Mitgliederbeiträge setzen sich durch den Zentralbeitrag und den Sektionsbeitrag zusammen.
- 4.2 Die Zentralverwaltung des SAC erhebt vom Mitglied den gesamten Beitrag und überweist der SAC-Sektion Ledifluh den Sektionsbeitrag. Der Sektionsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 4.3 Ausserordentliche Beiträge können von der Sektionsversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag in der Einladung traktandiert wurde.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die SAC-Sektion Ledifluh.
- 4.5 Mitglieder mit mehr als 40 Beitragsjahren sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

Art 5. Organe

Die Organe der SAC-Sektion Ledifluh sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Sektionsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Allfällige Kommissionen und Delegierte mit besonderen Aufgaben

Art 6. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der SAC-Sektion Ledifluh und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Sie ist in der Regel die erste Sektionsversammlung des Jahres. Ihr obliegen, zusätzlich zu den in Art. 7 erwähnten, folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art 7. Sektionsversammlung

Der Sektionsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Kenntnisnahme des Tourenprogramms
- Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

Art 8. Formvorschriften für die Versammlungen

- 8.1 Die Einladung zu Sektionsversammlungen und Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Die Mitglieder müssen 10 Tage vor der Versammlung Kenntnis der Traktanden haben.
- 8.2 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 8.3 Die Versammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh.
- 8.4 Die SAC-Sektion Ledifluh kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.
- 8.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 8.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
- 8.7 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Sachgeschäften entscheidet das absolute Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 8.8 Die Wahl des Präsidenten und der neu vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft wiedergewählt werden.
- 8.9 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art 9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Ledifluh. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einer Arbeitsgruppe zu übertragen.
- 9.2 Zusammensetzung, Amtsdauer.

Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern:

- Präsident und Vize-Präsident; oder Co-Präsidium mit klarer Kompetenzregelung
- Sekretär
- Kassier
- Tourenchef
- Stellvertretender Tourenchef
- Jugendverantwortlicher
- Redaktor
- bis zu drei Beisitzer für spezielle Aufgaben

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist mit Ausnahme des Präsidenten, für den eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren gilt, beliebig oft wiederwählbar.

9.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der HV
- Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- Genehmigung von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter aus dem Vorstand vertritt die SAC-Sektion Ledifluh an der Präsidentenkonferenz und an der Abgeordnetenversammlung des SAC.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Präsident einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) fassen lassen. Dieser ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Rückantwortfrist ihre Stimme abgegeben hat. Zirkularbeschlüsse

(auch per E-Mail) sind zulässig (einfaches Mehr) sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Er kann jährlich zusätzliche Ausgaben von höchstens 20 Prozent der ordentlichen Sektionsbeiträge beschliessen.

9.4 Die SAC-Sektion Ledifluh wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten und des Kassiers oder des Sekretärs verpflichtet.

Art 10. Rechnungsrevisoren

10.1 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Hauptversammlung Bericht und Antrag vor.

10.2 Jedes Jahr wird ein Revisor für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich wird ein Ersatz gewählt.

Art 11. Kommissionen

11.1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.

11.2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

11.3 Die Mitglieder der Kommissionen werden von der HV für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art 12. Haftung

Die SAC-Sektion Ledifluh haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Ledifluh ist ausgeschlossen.

Art 13. Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung.

Art 14. Auflösung

14.1 Die Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung, die von mindestens 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder besucht wird, mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.

14.2 Im Falle der Auflösung der SAC-Sektion Ledifluh geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten SAC-Sektion Ledifluh.

Art 15. Geschäftsjahr

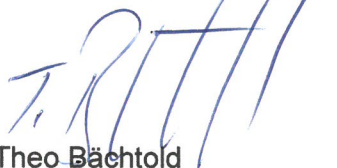
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art 16. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 07.02.2020 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 07.02.2003 gültigen Statuten und treten am 08.02.2020 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Ledifluh



Theo Bächtold
Präsident



Monika Schwab
Sekretärin

Durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt am 13.12.2019



Françoise Jaquet
Präsidentin Zentralvorstand



Menk Schläppi
Jurist Zentralvorstand